



Stutenanmeldung für die Decksaison 2020

Hiermit melde ich meine Stute zur Bedeckung an und erkenne mit meiner Unterschrift ausdrücklich die Deckbedingungen des Gestüts Birkenhof an.

Hengst:.....

Name der Stute:.....

FEIF-ID:..... Farbe:..... geboren am:.....

Chip Nr:.....

Abstammung:

Vater:.....

Mutter:.....

Meine Stute ist: Maidenstute nicht tragend mit Fohlen bei Fuß

Ich bringe die Stute am:..... mit Fohlen

Besitzer der Stute:.....

Straße:..... PLZ/Ort:.....

Tel./Handy:..... Email:.....

Ich bin gewerblicher Pferdezüchter Ich züchte privat

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Das Laborergebnis der Tupferprobe liegt bei (siehe Deckbedingungen).

Die Stute ist FEIF-FIZO-geprüft. Bestätigung liegt bei.

Ekzemerbehandlung wird gewünscht.

Ich möchte meine Stute mit Ultraschall auf Trächtigkeit untersucht haben.

Meine Stute kann – falls nötig – mit Ultraschall hinsichtlich ihres Zyklus (Follikelkontrolle) untersucht werden (v.a. bei Handbedeckung).

Anzahlung in Höhe von:..... liegt bei habe ich überwiesen

Bitte beachten Sie, dass Ihre Anmeldung erst nach erfolgter Anzahlung bearbeitet werden kann.

Bankverbindung: Willibert Hassel, DE14462618220032256000, BIC: GENODEM1WDD

.....

Ort, Datum

Unterschrift des Stutenbesitzers

Deckbedingungen und Einstellvertrag

1. Die Stuten müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein und aus einem seuchenfreien Bestand kommen. Alle Stuten müssen korrekt gegen Influenza und Herpes geimpft sein. Eine Impfung gegen Tetanus wird empfohlen. Die Impfungen müssen mit einem Eintrag im Equidenpass nachgewiesen werden können. Der Equidenpass ist bei Anlieferung abzugeben. Solange die Stute nicht über einen ausreichenden Impfschutz verfügt, kann sie weder dem Hengst zugeführt, noch in die Stutenherde integriert werden.
2. Anreisende Stuten müssen eine bakteriologische Zervixtupferprobe (nicht älter als 21 Tage) und eine CEM Tupferprobe (nicht älter als 21 Tage) mit negativem Befund haben. Für Stuten mit Fohlen bei Fuß, die eine komplikationslose Geburt (d.h. ohne menschliches Eingreifen und ohne Nachgeburtsverhalten) hatten, entfällt in der Fohlenrosse die bakteriologische Tupferprobe. Liegt die Geburt länger als 21 Tage zurück, muss ein bakteriologischer Tupfer mit negativem Befund nachgewiesen werden. Für alle Stuten muss ein CEM Tupfer nicht älter als 21 Tage mit negativem Befund nachgewiesen werden. Insgesamt fordern wir drei CEM Tupfer aus folgenden Lokalisationen: Fossa clitoridis, Sinus clitoidis und Zervix. Aus dem Untersuchungsbefund muss die Entnahmelokalisation angegeben sein. Die Tupferprobe muss mittels PCR im Labor ausgewertet sein. Das Ergebnis der Tupferproben wird allein durch den schriftlichen Laborbefund akzeptiert. Nach Entnahme der Tupfer darf die Stute nicht mehr mit Wallachen zusammen gehalten werden.
Die Stute wird erst nach Bestätigung eines negativen Befundes dem Hengst zugeführt.
3. Alle Stuten müssen in der Woche vor der Anlieferung entwurmt sein. Das gleiche gilt auch für das Fohlen bei Fuß, wenn es älter als 14 Tage ist. Sollte das nicht der Fall sein, wird das Pferd durch uns und im Auftrag und auf Kosten des Stutenbesitzers entwurmt. Die Stuten müssen auf die Weidesaison vorbereitet und unbeschlagen sein. Die Stuten müssen halfterfähig und problemlos einzufangen sein.
4. Im Falle von Krankheiten und Verletzungen, bei denen eine tierärztliche Behandlung notwendig erscheint, wird vom Hengsthalter nach dessen eigenem Ermessen zu Lasten und im Auftrag des Stutenbesitzers ein Tierarzt hinzugezogen. Das gleiche gilt sinngemäß für eventuelle Schmiedearbeiten. Für jedes Vorstellen beim Tierarzt oder Hufschmied berechnen wir 10 Euro (exklusive Tierarztkosten bzw. Schmiedekosten). Für jede Medikamentengabe berechnen wir 5 Euro (exklusive Medikamente)
Auf Wunsch sind Ultraschalluntersuchungen und Follikelkontrollen durch unseren Tierarzt zu den gleichen Konditionen möglich.
5. Für bestmögliche Unterkunft und Pflege wird Sorge getragen. Der Hengsthalter übernimmt jedoch keine Haftung für Tod, Minderwert oder Beschädigung der Stute bzw. des dazugehörigen Fohlens, gleich welcher Ursache. Auch für Schäden, die durch zuführen der Stute zum Hengst, oder durch den Deckakt selbst entstehen, ist er nicht haftpflichtig. Die Haftung des Gestüts beschränkt sich auf Schäden, die von ihm grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden, jede weitere Haftung ist, soweit gesetzlich geregelt, ausgeschlossen. Für von seinem Pferd verursachte

Schäden haftet ausschließlich der Stutenbesitzer. Er ist dafür verantwortlich, dass eine sämtliche Fälle der Tierhalterhaftung und sonstige Risiken abdeckende Haftpflichtversicherung für das Pferd besteht und diese auch nachgewiesen werden kann.

6. Das Weidegeld beträgt 9 Euro pro Pferd und Tag. Die Ekzempfleger wird mit 4 Euro pro Pferd und Tag berechnet (exklusive Pflegemittel). Um diese Pflege und andere notwendige Arbeiten am Pferd durchführen zu können, muss sich das Pferd auf der Weide problemlos einfangen lassen. Die Kosten für die Unterbringung in der Box bei Handbedeckung betragen 13 Euro pro Pferd und Tag.
7. Die Anmeldegebühr beträgt je nach Hengst zwischen 250 Euro und 600 Euro und wird dem Deckgeld angerechnet. Die Anmeldegebühr wird bei Abmeldung der Stute und bei Nichtträchtigkeit der Stute als Bearbeitungsgebühr einbehalten. Sollte die Stute bei Abholung nachweislich nicht trächtig sein, entfällt die Zahlung der restlichen Decktaxe. Wird keine Trächtigkeitsuntersuchung vor der Abholung gewünscht, wird die gesamte Decktaxe fällig. Die Rechnung für Decktaxe und Pensionskosten sind spätestens bei der Abholung in bar oder per Vorabüberweisung zu zahlen. Bitte beachten sie, dass keine Zahlung per EC oder Kreditkarte möglich ist. Der Deckschein wird erst nach vollständiger Bezahlung ausgehändigt.
8. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Vereinbarung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund nichtig sein, so wird der Vertrag nicht nach seinem gesamten Inhalt nach Unwirksam.
9. Der Gerichtsstand ist 57462 Olpe.

Datum

Unterschrift Stutenbesitzer

